

Bern, 19. Mai 2020

Öffnung der Sportanlagen zur Sportnutzung Häufig gestellte Fragen

Am 29. April hat der Bundesrat entschieden, dass am 11. Mai Sportanlagen zur Sportnutzung geöffnet und Trainings in Breiten- und Profisport unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen werden dürfen. Zu diesen Bedingungen gehört, dass die Betreiber der Sportanlagen, in denen die Trainings stattfinden, über ein Schutzkonzept verfügen.

Das Sportamt der Stadt Bern hat Schutzkonzepte für die verschiedenen Typen von Sportanlagen erarbeitet. Die Eckwerte dieser Konzepte hat der Gemeinderat am 5. Mai verabschiedet. Die Schutzkonzepte gelten vorerst bis am 8. Juni. Am 27. Mai evaluiert der Bundesrat die Öffnung der Sportanlagen zur Sportnutzung neu und entscheidet über eine allfällige weitergehende Öffnung sowie die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ab dem 9. Juni.

Dieses Dokument beantwortet häufig gestellte Fragen zur Öffnung der Sportanlagen zur Sportnutzung. Die detaillierten Schutzkonzepte finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Inhalt

Fragen, die alle Sportanlagen betreffen	2
Fragen zu den Hallenbädern und Freibädern	5
Fragen zu den Turnhallen, Rasensportplätzen und Leichtathletik-Anlagen.....	9
Fragen zu den Outdoor-Anlagen	11
Fragen zu den Kursen des Sportamts	11

Fragen, die alle Sportanlagen betreffen

Andere Städte öffnen die Sportanlagen nur für den Vereinssport. Warum wählt Bern einen eigenen Weg?

Der Bundesrat hat entschieden, dass die Sportanlagen sowohl für Vereine als auch für Individualnutzende und organisierte Kleingruppen geöffnet werden dürfen, sofern sie einzig für sportliche Aktivitäten genutzt werden.

In den letzten Wochen haben uns sehr viele Nachrichten von Freizeit-Sportlerinnen und Sportlern erreicht, denen die aktuelle Situation zu schaffen macht. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport und Bewegung nimmt zu. Die Stadt Bern hat sich deshalb entschieden, den Spielraum zu nutzen, den der Bundesrat den Gemeinden gibt. Dabei hält sie sich an alle Vorgaben des Bundes, und der Schutz der Gesundheit der Anlagennutzenden und des Anlagepersonals hat stets oberste Priorität.

Wer darf die Sportanlagen nutzen?

Grundsätzlich alle Sportlerinnen und Sportler: Vereinsangehörige ebenso wie Einzel- und Hobbysportlerinnen und -sportler und organisierte Kleingruppen. Auf Anlagen, für deren Nutzung es eine Reservation braucht, dürfen selbstverständlich nur jene Gruppen trainieren, die über eine Reservation zur Saison- oder Jahresnutzung verfügen. Einzelreservations sind bis zum 8. Juni nicht möglich.

Die Anlagen stehen nur zur Sportnutzung offen, und es gelten klare Vorgaben für die Anlagennutzung. Die Vorgaben sind in detaillierten Schutzkonzepten festgehalten: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Unter welchen Bedingungen dürfen die Sportanlagen genutzt werden?

Die Sportanlagen stehen ausschliesslich zur Sportnutzung offen. Ein gemütliches Beisammensitzen im Freundeskreis, zum Beispiel im Freibad oder im Skaterpark, ist nicht möglich.

Für alle Anlagen gilt:

- Das Social Distancing und die Hygienevorgaben des Bundes sind einzuhalten.
- Kein Körperkontakt, auch keine Rituale wie Handshakes und Abklatschen.
- Es gilt eine Personenzahl-Beschränkung. Die maximale Anzahl Personen hängt von der Grösse der Anlage ab.
- Trainingsgruppen dürfen nicht mehr als fünf Personen umfassen, inkl. Trainer oder Trainerin.

Für den Vereinssport gilt:

Die Sportanlagen dürfen nur von Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden, deren Verein ein Schutzkonzept nach Vorgabe von BASPO, BAG und Swiss Olympic erarbeitet hat. Die Vorgaben finden Sie unter diesem Link:

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf

Das Sportamt appelliert an die Solidarität und Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und zählt darauf, dass sich alle an die Schutzmassnahmen halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko.

Wem müssen die Vereine ihre Schutzkonzept einreichen?

Die Vereine müssen ihr Konzept weder dem Sportamt noch einer anderen Behörde einreichen. Die Trainings- und Kursleitenden müssen das Konzept aber bei jedem Training dabeihaben. Stichprobenkontrollen sind möglich. Zudem müssen die Trainings- und Kursleitenden bei jedem Training eine Namen- und Adressliste ihrer Gruppe dabeihaben.

Dürfen mehrere 5er-Gruppen auf den Anlagen trainieren?

Das hängt von der Grösse der Anlage ab. In Kleinturnhallen darf zum Beispiel nur eine 5er-Gruppe trainieren, in einer Dreifachturnhalle sechs 5er-Gruppen. Die maximale Anzahl Gruppen, die eine Anlage gleichzeitig nutzen dürfen, wird für jede Anlage einzeln bestimmt. Genauere Angaben dazu finden Sie in den jeweiligen Schutzkonzepten zu den verschiedenen Anlagentypen:

https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Bei den Trainings darf kein Körperkontakt stattfinden. Dürfen Sportlerinnen und Sportler, die einer Sportart nachgehen, die normalerweise Körperkontakt erfordert (z.B. Judo, Fussball usw.), trotzdem Trainingseinheiten ohne Körperkontakt durchführen?

Ja. Nicht bestimmte Sportarten sind verboten, sondern der Körperkontakt beim Sport. Konditions- und Technik-Trainings ohne Körperkontakt sind möglich.

Wird überprüft, ob sich die Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen an die Vorgaben halten?

Das Sportamt appelliert an die Solidarität und Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und zählt darauf, dass sich alle an die Schutzmassnahmen halten. Kontrollen sind möglich. Die Anlagenutzenden sind aufgefordert, den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Stehen die Garderoben und Duschen sowie WC-Anlagen zur Verfügung?

Ausser in den Hallen- und Freibädern stehen die Garderoben und Duschen in den Sportanlagen nicht zur Verfügung. In den Toiletten wird zudem jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Duschen und Garderoben der Hallen- und Freibäder sind zugänglich, aber nur eingeschränkt nutzbar. So wird z.B. ein Teil der Garderobenkästli und jede zweite Dusche gesperrt, um das Social Distancing der Gäste zu unterstützen.

Die Nutzung der Anlagen wird durch diese Vorgaben stark eingeschränkt. Werden die Tarife angepasst?

Besitzerinnen und Besitzern von Hallenbad-Abonnementen wird das Abo beim ersten Hallenbadbesuch um 90 Tage verlängert. Den Mieterinnen und Mietern von Sportanlagen werden die Mietkosten für den Zeitraum erlassen, während dem die Anlagen geschlossen oder nur reduziert nutzbar waren. Das betrifft die Zeit vom 14. März bis vorläufig am 8. Juni (weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.sportamt-bern.ch/formulare-rueckerstattungen/>)

Eine Anpassung der Tarife der Einzeleintritte oder eine weitere Reduktion der Mietkosten für Sportanlagen sind nicht vorgesehen.

Wir werden den Sportplatz, für den wir eine wiederkehrende Reservation haben(Dauerbelegung), länger als bis am 8. Juni nicht nutzen. Werden uns die Mietkosten für die Zeit nach dem 8. Juni ebenfalls erlassen?

Die Anlagen der Stadt Bern können bis auf wenige Ausnahmen ab dem 11. Mai wieder genutzt werden. Weil die Anlagen im Moment aber nur mit starken Einschränkungen genutzt werden können, erlässt die Stadt Bern Ihnen die Miete länger, nämlich bis am 8. Juni. Vorläufig steht ein weitergehender Mietkostenerlass nicht zur Diskussion.

Die Anlagenutzung ist durch die Personenzahl-Beschränkung stark eingeschränkt. Können wir vorübergehend zusätzliche Trainingseinheiten mieten, damit trotzdem alle Gruppen und Mitglieder unseres Vereins ausreichend trainieren können?

Nein. Die Auslastung der Sportanlagen der Stadt Bern ist sehr hoch. Es ist deshalb nicht möglich, zusätzlichen Trainingseinheiten zu mieten, auch nicht vorübergehend.

Werden Massnahmen zur Unterstützung des Contact Tracing umgesetzt?

Ja. Alle Trainings- und Kursleitenden müssen beim Training eine Namens- und Adressliste ihrer Trainingsteilnehmenden dabei haben. ¹

Wird empfohlen, beim Sport eine Hygienemaske zu tragen?

Das Sportamt hält sich beim Tragen von Schutzmasken an die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG): Gesunde Personen müssen im öffentlichen Raum und beim Sport keine Hygienemasken tragen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#613045239>

¹ Änderung vom 8. Mai, 16.00 Uhr. Die Änderung erfolgte aufgrund des Entscheids des Bundesamts für Gesundheit BAG vom 8. Mai, dass sich beim Schwimmen Einzelsportlerinnen und -sportler nicht registrieren müssen.

Steht vor Ort Desinfektionsmittel zur Verfügung?

Wo möglich wird den Sportlerinnen und Sportlern vor Ort Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt. Bei den Outdoor-Anlagen ist das nicht möglich. Den Nutzenden dieser Anlagen wird deshalb empfohlen, ihre Hände vor und nach dem Training zu Hause zu desinfizieren oder gründlich zu waschen und falls möglich ein Fläschchen mit Desinfektionsmittel auf sich zu tragen.

Fragen zu den Hallenbädern und Freibädern

Wann gehen die Hallenbäder und Freibäder auf?

Die Hallen- und Freibäder der Stadt Bern werden ab dem 11. Mai wieder geöffnet, dies aber gestaffelt:

- Am 11. Mai öffnen die Hallenbäder Hirschengraben und Weyermannshaus.
- Am 18. Mai öffnen das Hallenbad Wyler sowie die Freibäder Wyler und Ka-We-De.
- Am 25. Mai öffnet das Freibad Weyermannshaus.

Eine gestaffelte Öffnung der Hallen- und Freibäder bedeutet weniger Platz für die Schwimmerinnen und Schwimmer als üblich

Das ist korrekt. Zudem ist die Nutzung der Anlagen mindestens bis am 8. Juni nur eingeschränkt möglich (Details siehe weiter unten). Aufgrund dieser Einschränkungen und der gestaffelten Öffnung der Anlagen ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Um eine Überlastung der Bäder und lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir die Schwimmerinnen und Schwimmer, ihr Training wenn möglich erst ab dem 18. oder 25. Mai wieder aufzunehmen. Ab dem 25. Mai sind alle Hallenbäder sowie drei Freibäder offen.

Warum werden die Hallen- und Freibäder gestaffelt geöffnet?

Die gestaffelte Öffnung ist wichtiger Teil des Schutzkonzepts:

- Sie erlaubt uns, in dieser ungewohnten Situation wichtige Erfahrungen zu sammeln, allfällige Mängel der Schutzkonzepte zu identifizieren und bis zur Öffnung der übrigen Bäder zu korrigieren.
- Dank einer gestaffelten Öffnung ist das Sportamt flexibler, was den Einsatz des Personals betrifft: Das Personal von den Anlagen, die am Anfang noch geschlossen sind, kann bei Bedarf in den Anlagen eingesetzt werden, die zuerst öffnen. Das kann sehr hilfreich sein – etwa wenn sich zeigen sollte, dass gewisse Schutzmassnahmen noch angepasst werden müssen oder eine strengere Überwachung der Verhaltensregeln notwendig ist.

Die Staffelung hat aber auch praktische Gründe:

- Der Wassereinlass in die Schwimmbecken braucht Zeit. Im Freibad Weyerli am längsten. Nach dem Entscheid des Gemeinderats zur Öffnung der Sportanlagen

- zur Sportnutzung blieb gar nicht genug Zeit, das Becken des Weyerli bis am 11. Mai zu füllen.
- Das Sportamt hat die Schliessung der Hallenbäder während des Lockdowns genutzt und die jährliche Revision der Bäder, die normalerweise in den Sommerferien stattfindet, vorgezogen. Das hat den Vorteil, dass mit Ausnahme des Hirschengrabens (Sanierung Dach über Lehrschwimmbecken) alle Hallenbäder den ganzen Sommer über geöffnet und nicht wie sonst üblich, während drei bis fünf Wochen geschlossen sind. Mit dieser Revision sind wir noch nicht überall ganz fertig. Deshalb öffnet das Hallenbad Wyler erst am 18. Mai.

Warum bleiben das Marzili- und das Lorrainebad zu?

Die Freibäder stehen gemäss Vorgabe des Bundesrats nur zur Sportnutzung offen. Das Lorrainebad ist nicht für Schwimmsport geeignet und bleibt deshalb geschlossen.

Im Marzili wäre es aufgrund von dessen Lage, der vielen Eingänge und vor allem des Zugangs durch die Aare ins Bad schwierig, zu kontrollieren wie viele Personen sich in welchen Gruppengrössen in der Anlage aufhalten. Deshalb bleibt das Marzili bis mindestens am 8. Juni geschlossen. Der Zugang zu allen Aareausstiegen ist jedoch gewährleistet. Auch der Aareausstieg beim Bueber ist möglich. Der Aareweg entlang des Marzili ist zu den Betriebszeiten offen, der Zugang ins Marzilibad jedoch abgesperrt.

Sind die Badi-Restaurants offen?

Die Freibadrestaurants arbeiten schon länger mit Gastronomie-Konzepten, die es ihnen ermöglichen, die Restaurants unabhängig vom Betrieb der Freibäder zu führen. Aus betrieblicher Sicht steht einer Öffnung der Restaurants deshalb nichts im Weg. Immobilien Stadt Bern ISB, Besitzerin der Freibadrestaurants, ist mit den Pächterinnen und Pächtern bezüglich Gastronomie-Schutzkonzept im Gespräch.

Wie wird der Schutz der Badegäste im Hallen- und Freibad sichergestellt?

In den Sportanlagen gelten dieselben Verhaltensregeln wie in allen anderen Lebensbereichen:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundes
- Social Distancing, insbesondere im Eingangsbereich und in den Garderoben
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause
- Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG für Risikogruppen

Zudem wurden spezifische weitere Schutzmassnahmen definiert. Die Details dazu entnehmen Sie bitte dem Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder. Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Einschränkung der zeitlichen Aufenthaltsdauer in der Anlage sowie der maximalen Personenzahl, die sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten darf:

- Pro Anlage ist eine maximale Anzahl Personen festgelegt, die sich zeitgleich in der Anlage aufhalten dürfen. Diese hängt von der Grösse der Anlage ab. Pro Person wird mit einem Platzbedarf von mind. 10m² gerechnet. Das gilt auch für den Aufenthalt im Wasser.
- Pro Schwimmbahn dürfen sich maximal 5 Personen aufhalten, in den Lehrschwimmbecken maximal zwei 5er-Gruppen.
- In der gesamten Anlage sind keine Begleitpersonen erlaubt.
- Die maximale Aufenthaltsdauer in der Anlage ist für Individualnutzende auf eine Stunde limitiert.

Da die Freibäder nur zur Sportnutzung offenstehen, sind alle Anlageteile ausser die Schwimmbecken und Garderoben geschlossen (Liegewiesen, Beachvolleyball-Felder, Sauna usw.).

In einer Schwimmbahn kann der Mindestabstand von 2 Metern nicht immer eingehalten werden. Zum Beispiel dann nicht, wenn einem in der Bahn jemand entgegenschwimmt oder wenn man beim Schwimmen überholt wird.

Gemäss BAG besteht bei engem, längerem Kontakt zu einer erkrankten Person (länger als 15 Minuten, weniger als 2 Meter Abstand) ein hohes Übertragungsrisiko. Diese Situation ist beim Kreuzen oder Überholen in der Schwimmbahn nicht gegeben.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit gäbe es nach aktuellem Wissensstand zudem keine Hinweise darauf, dass der Erreger sich über Wasser verbreite. Zudem töte das aufbereitete, chlorierte Wasser die meisten Keime ab. Ein Restrisiko ist, wie beim Einkaufen oder Tramfahren, bei einem Schwimmbadbesuch indessen nicht auszuschliessen. Das Schutzkonzept minimiert dieses Risiko. Es obliegt in der Entscheidung jedes und jeder Einzelnen, ob er oder sie dieses in Kauf nehmen will.

Wird das Einhalten des Duschobligatoriums überprüft, um das Übertragungsrisiko zu minimieren?

Das Duschobligatorium besteht auch ohne Coronavirus. Die Schwimmerinnen und Schwimmer sind daran gewöhnt. Das Sportamt appelliert auch an dieser Stelle an die Solidarität und Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und zählt darauf, dass sich alle an die Schutzmassnahmen halten. Das gilt auch für das Duschobligatorium.

Blockiert das Vereinsschwimmen nicht zu viele Zeitfenster, so dass nun für Breitensportlerinnen und -sportler kaum etwas übrig bleibt?

Die Hallen- und Freibäder sollen allen Wassersportlerinnen und -sportlern zugänglich sein: der ambitionierten Vereinssportlerin ebenso wie dem Hobbyschwimmer. So haben alle wieder die Möglichkeit, zu trainieren – unabhängig davon, ob sie einem Verein angehören oder nicht. Das bedingt allerdings, dass sich alle einschränken müssen, der Vereinssport ebenso wie die Öffentlichkeit.

Sind die Öffnungszeiten der Bäder dieselben wie üblich?

Ja.

Sind die Aareasstiege offen?

Der Zugang zu allen Aareasstiegen ist gewährleistet. Auch der Aareasstieg beim Bueber ist möglich. Der Aareweg entlang des Marzili ist zu den Betriebszeiten offen, der Zugang ins Marzilibad jedoch abgesperrt. Auch der Schwimmkanal ist offen, und der Aareasstieg beim Bueber ist möglich.

Ab einer Abflussmenge von $> 220\text{m}^3$ ist der Schwimmkanal aus Sicherheitsgründen geschlossen. Das Sportamt empfiehlt, ab einer Abflussmenge von 220m^3 nicht mehr in der Aare zu schwimmen. Deshalb wird in diesem Fall auch das Aaresträssli geschlossen. Bitte beachten Sie hierzu die Anzeige auf den Screens, die im Marzili entlang des Aaresträssli stehen.

Wo können Böttli-Fahrerinnen und -Fahrer auswassern?

Immer möglich ist das Auswassern bei der Rampe vor der Dalmazibrücke (Pontonierklub). Während den Öffnungszeiten des Marzili ist der «Spitz» des Marzilibads geöffnet, sodass es auch dort möglich ist auszuwassern. Dieser Ausstieg ist aber primär für Schwimmende, es handelt sich dort nicht um einen regulären Bootsausstieg. Der «Spitz» ist deshalb auch nicht als solcher signalisiert.

Sind die Kinderschwimmbecken offen?

Nein. Die Sportanlagen sind bis mindestens am 8. Juni nur zur Sportnutzung offen. Der Bundesrat entscheidet am 27. Mai über eine weitergehende Öffnung der Anlagen ab dem 9. Juni.

Dürfen die Schwimmbecken für Aquafit und Aquajogging genutzt werden?

Nein. Der Abstand zwischen zwei Personen ist bei Aquafit und -jogging meistens geringer als 2m. Zudem atmen die betreffenden Personen ausschliesslich oberhalb der Wasserfläche. Dadurch ist die Ansteckungsgefahr für Aquafittende und -joggende erheblich grösser als für Schwimmerinnen und Schwimmer.

Kann ich trotz der Schliessung des Freibads in der Aare baden gehen und mich auf dem Rasen im Marzili an der Sonne trocknen lassen?

Nein. Das Marzilibad ist bis mindestens am 8. Juni geschlossen. Aus Sicherheitsgründen ist aber Zugang zu allen Aareasstiegen gewährleistet. Auch der Schwimmkanal ist offen, und der Aareasstieg beim Bueber ist möglich. Das Aaresträssli entlang des Marzili ist zu den Betriebszeiten offen, der Zugang ins Marzilibad jedoch abgesperrt.

Sind die Freibäder als Parkanlage nutzbar?

Nein. Die Sportanlagen sind bis mindestens am 8. Juni nur zur Sportnutzung offen.

Ich habe ein Hallenbad-Abonnement. Erhalte ich eine Rückerstattung, wenn ein Hallenbad-Besuch aufgrund zu grossen Andrangs nicht möglich ist?

Allen Abonentinnen und Abonenten wird aus folgenden Gründen eine Verlängerung ihres Abos um 90 Tage gewährt:

- Die Hallenbäder waren während zwei Monaten geschlossen.
- Die Nutzung der Anlagen ist bis mindestens am 8. Juni nur eingeschränkt möglich. Um unseren treuesten Kundinnen und Kunden in dieser Situation entgegenzukommen, verlängern wir ihr Abonnement um einen weiteren Monat.

Kostet der Einzeleintritt ins Hallenbad und in die Ka-We-De gleichviel, auch wenn ich mich Einschränkungen rechnen muss?

Ja. Es obliegt dem einzelnen Besucher und der einzelnen Besucherin zu entscheiden, ob er oder sie die Anlage trotz Einschränkungen und trotz unverändertem Tarif nutzen möchte.

Fragen zu den Turnhallen, Rasensportplätzen und Leichtathletik-Anlagen

Wie wird der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sichergestellt?

In den Sportanlagen gelten dieselben Verhaltensregeln wie in allen anderen Lebensbereichen:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundes
- Social Distancing
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause
- Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG für Risikogruppen

Für die verschiedenen Anlagentypen wurden zusätzliche ergänzende Schutzmassnahmen definiert. Die Details dazu entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Schutzkonzept. Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Einschränkung der maximalen Personenzahl, die sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten darf, und die Beschränkung der Trainingsgruppen-Grösse auf maximal fünf Personen.

Mit welchen Einschränkungen müssen die Nutzerinnen und Nutzer konkret rechnen?

Die Anzahl Personen, die eine Anlage gleichzeitig nutzen dürfen, ist beschränkt. Sie hängt von der Grösse der Anlage ab. Trainingsgruppen dürfen nicht mehr als fünf Personen umfassen, inkl. dem Trainer oder der Trainerin. Für die verschiedenen Anlagentypen gelten zusätzliche, anlagespezifische Vorgaben. Diese entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Schutzkonzept.

Bei so starken Einschränkung können nicht alle Gruppen aller Vereine trainieren. Wer entscheidet nach welchen Kriterien, welche Gruppen trainieren dürfen?

Die Personenzahl-Beschränkung für die städtischen Sportanlagen gilt vorerst bis am 8. Juni. Es ist in der Verantwortung der Vereine zu entscheiden, wie sie ihre Vereinstrainings bis dahin unter den gegebenen Bedingungen organisieren.

Werden Anlagen, die derzeit noch geschlossen sind, am 9. Juni wieder zur Sportnutzung geöffnet?

Der Bundesrat entscheidet am 27. Mai über eine weitergehende Öffnung der Sportanlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind dazu keine Aussagen möglich.

Weshalb ist der Gymnastikraum im Hallenbad für den Vereinssport nicht geöffnet?

Es wäre organisatorisch nur schwer lösbar, Gymnastikraum und Hallenbad gleichzeitig offen zu halten: Pro Anlage ist eine maximale Anzahl Personen zugelassen, die genaue Zahl hängt von der Grösse der Anlage ab. Das Anlagepersonal müsste stets wissen, wie viele Personen sich im Gymnastikraum aufhalten, um in Abhängigkeit davon zu bestimmen, wie vielen Schwimmerinnen und Schwimmern sie Zugang zur Anlage gewähren können und umgekehrt.

Die maximale Anzahl Gruppen, die in einer Anlage trainieren dürfen, ist je nach Anlage unterschiedlich. Wie finde ich heraus, was für meine Anlage gilt?

Diese Information finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.sportamt-bern.ch/media/20200505_%C3%9Cbersicht-Anzahl-Gruppen-pro-Anlagenteil.pdf

Unsere Belegung im Schullehrschwimmbecken, in einer Turnhalle oder auf einer Aussenanlage der Schule wurde bis mindestens am 8. Juni abgesagt. Was sind die Gründe dafür? Wann erfahren wir, ob wir nach dem 8. Juni wieder trainieren können?

Diese Massnahme ermöglicht die Trennung von Schul- und Sportnutzung. Die Schulen haben zum Schutz der Kinder und Lehrkräfte sehr strikte Anweisungen zur Gestaltung des Schulunterrichts. Eine Tagesbelegung schulischer Räumlichkeiten durch Dritte würde diesen Schutz gefährden, zumal eine Zwischenreinigung nicht sichergestellt werden kann. Für die Beantwortung der Frage, ob Trainings in Schulschwimmbecken, Turnhallen und schulischen Aussenanlagen ab dem 9. Juni wieder möglich sind, muss der Bundesratsentscheid vom 27. Mai abgewartet werden.

Wie muss ich vorgehen, damit mir die Mietkosten anteilmässig zurückerstattet werden?

Füllen Sie dazu den Antrag unter folgendem Link aus:

<https://www.sportamt-bern.ch/formular-rueckerstattung-mietkosten-sportanlagen/>

Ist eine von Ihnen gemietete Anlage vorübergehend noch geschlossen, gedulden Sie sich bitte mit dem Einreichen des Antrags. Beantragen Sie die Rückerstattung erst, wenn die betroffene Anlage wieder für Ihre Sportnutzung geöffnet wird. Reichen Sie den Antrag aber spätestens bis am 31. August ein.

Fragen zu den Outdoor-Anlagen

Die Anzahl Nutzerinnen und Nutzer pro Anlage ist eingeschränkt. Wie wird bestimmt, wie lange jemand eine Anlage nutzen darf, damit es Platz für alle hat?

Dem Sportamt ist wichtig, dass möglichst alle grossen und kleinen Bernerinnen und Berner ihr Bewegungsbedürfnis ausleben können. Damit alle eine faire Chance dazu haben, appellieren wir an die Eigenverantwortung und die Solidarität der Nutzerinnen und Nutzer untereinander.

Die maximale Anzahl Personen, die sich gleichzeitig auf einer Anlage aufhalten dürfen, ist je nach Anlage unterschiedlich. Wie finde ich heraus, was für meine Anlage gilt?

Die zugelassene Anzahl Personen ist bei jeder Anlage auf einem Aushang direkt vor Ort festgehalten.

Muss ich vor Verwendung der Geräte der Outdoor-Sportanlagen meine Hände desinfizieren?

Das Sportamt empfiehlt den Sportlerinnen und Sportlern zu ihrem Schutz und zum Schutz der anderen Anlagenutzenden, ihre Hände vor und nach dem Training zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.

Fragen zu den Kursen des Sportamts

Wann starten die Kurse des Sportamtes wieder?

Die Kurse des Sportsamts (KIDS Kurse, Sport für alle, Fitness und Spiel für alle) beginnen voraussichtlich ab dem 8. Juni wieder, vorbehaltlich der Entwicklung der Lage und der Entscheidungen des Bundesrates.

Darf freiwilliger Schulsport unterrichtet werden?

Der Freiwillige Schulsport findet bis zu den Sommerferien nicht statt.